

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für External Partner (XP) der SwissGlobal Language Services AG und Tochterfirmen SemioticTransfer AG & Panalingua GmbH
(nachfolgend «die Firmen der SwissGlobal Family»)**

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Diese AGB gelten für alle Vertragsverhältnisse mit XPs, die Übersetzungen, Revisionen, Textservices und Verdolmetschungen betreffen. Allfällig abweichenden Geschäftsbedingungen von XPs wird nicht zugestimmt. Dem formularmässigen Hinweis des XPs wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2. Mit XPs sind folgende Dienstleister gemeint: Übersetzer, Dolmetscher, Korrektoren, Lektoren, Revisoren, Texter wie auch DTP-Services, Übersetzungsbüros und -agenturen.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Die Firmen der SwissGlobal Family bieten ihre verfügbaren Jobs (Übersetzungen, Revisionen, Lektorate etc.) im XP-Portal (<https://portal.swissglobal.ch>) an. In Ausnahmefällen erfolgt die Auftragserteilung per E-Mail oder telefonisch. Der XP erhält einen Account, mit dem er sich im XP-Portal einloggen und Jobs buchen kann. Die Annahme eines Jobs zu den entsprechenden Konditionen ist erfolgt, sobald ein Job gebucht und eine der Firmen der SwissGlobal Family automatisch per E-Mail darüber benachrichtigt wird.
- 2.2. Mit der Annahme eines Jobs akzeptiert der XP die hier formulierten, gültigen AGB, die auch im XP-Portal heruntergeladen werden können.
- 2.3. Die Firmen der SwissGlobal Family behalten sich das Recht vor, einen XP ohne Angabe von Gründen aus von ihm gebuchten Jobs wieder auszubuchen.

3. Pflichten des XP im Allgemeinen

3.1. Geheimhaltung:

Der XP kann vertrauliche Informationen erhalten, die ihm eine Firma der SwissGlobal Family im Zusammenhang mit einem Auftrag übermittelt. Vertrauliche Informationen unterliegen der Geheimhaltung.

Als vertraulich im Sinne dieser AGBs gelten

- sämtliche mündlich, schriftlich oder sonst wie übermittelten Informationen im Zusammenhang mit Jobbeauftragungen (z.B. jegliche schriftlichen Texte, mündliche Auskünfte, Notizen, Unterlagen, Analysen, Studien, Präsentationen, Computerprogramme und Tools);
- Know-how im Projektbereich, z.B. Produktstrategie, Produktplanung, Produktentwicklung, Produktdesign, technische Eigenschaften, Kosten, Preise, Kunden, Finanzierung, Marketing, Betriebsmethoden sowie geistiges Eigentum (Patente, Designs, Marken, Urheberrechte).

Weiter sind auch Translation Memories und andere von einer Firma der SwissGlobal Family herausgegebene Tools (die vertrauliche Informationen darstellen und das geistige Eigentum der Firmen der SwissGlobal Family sind) nicht weiterzugeben und nicht für einen anderen Zweck

als die Ausführung des entsprechenden Auftrags zu verwenden; vertrauliche Informationen sind nicht zur Erstellung eines eigenen Translation Memorys oder anderer technischer Tools zu verwenden.

Der XP verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen:

- geheim zu halten;
- nur für den Zweck des beauftragten Jobs zu verwenden;
- nicht kommerziell zu verwerten;
- nicht zum Gegenstand von Immaterialgüterrechten zu machen (Patentierung etc.);
- ausschliesslich denjenigen Geschäftsführern und Mitarbeitenden zugänglich zu machen, die sie für die Ausführung eines Auftrags benötigen und nur insoweit, als dies unbedingt erforderlich ist, wobei die Empfänger vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen müssen, die mindestens ebenso streng sind wie die vorliegende;
- nach Beendigung des Projekts auf Aufforderung einer der Firmen der SwissGlobal Family vertrauliche Informationen und sämtliche Kopien dieser vertraulichen Informationen, die er aufgrund des Vertragszwecks erlangt hat, unverzüglich zu vernichten und die Firmen der SwissGlobal Family über die Vernichtung zu informieren.

Der XP darf die vertraulichen Informationen Dritten nur dann und nur so weit offenlegen, als dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig wird, z.B. auf Anordnung eines Gerichts. Für diesen Fall verpflichtet sich der XP, die Firmen der SwissGlobal Family ohne Verzug schriftlich über die Herausgabe der vertraulichen Informationen zu informieren, damit diese allenfalls den Rechtsweg beschreiten oder andere Massnahmen ergreifen kann.

Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung entfallen, wenn der XP nachweist, dass die entsprechenden Informationen:

- zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren;
- nach der Offenlegung öffentlich bekannt wurden, mit Ausnahme von Informationen, die durch Verletzung dieser Vereinbarung oder durch eine Vertragsverletzung eines Dritten bekannt geworden sind;
- sich zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im rechtmässigen Besitz des XPs befunden haben und nicht direkt oder indirekt von einer der Firmen der SwissGlobal Family oder von einem Dritten aufgrund einer mit der Geheimnisherrin geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung erlangt wurden;

- vom XP unabhängig von den unter diesen AGBs empfangenen vertraulichen Informationen entwickelt wurden.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung tritt rückwirkend auf die erstmalige Offenlegung vertraulicher Informationen durch eine der Firmen der SwissGlobal Family in Kraft und gilt bezüglich der vertraulichen Informationen auf unbeschränkte Zeit.
- 3.2. Der XP verpflichtet sich mit dem Vertragsabschluss, den Job unter Einhaltung der vorgegebenen Rahmenbedingungen pünktlich abzugeben. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:
 - Einhaltung des Briefings sowie weiterer Anweisungen in den Jobeigenschaften
 - Einhaltung einer allfälligen Kundenterminologie
 - Einhaltung der landesspezifischen Sprachbesonderheiten (Stilrichtlinien etc.)
 - Beibehaltung des Dateiformats sowie der Formatierung des Ausgangsdokumentes
 - Verwendung der erforderlichen CAT-Software, inkl. zur Verfügung gestellter Translation Memories (TM), Terminologiedatenbanken (TB) etc.
 - bei Revisionen: Verwendung des Korrekturmodus (track changes)
 - 3.3. Der XP haftet für die Nichteinhaltung von Vorgaben der Firmen der SwissGlobal Family bei einer Auftragserteilung. Konsequenzen können eine Überarbeitung des gelieferten Auftrags oder eine Honorarkürzung sein.
 - 3.4. Der XP ist verpflichtet, den Job persönlich auszuführen und die zur Ausführung nötigen Hilfsmittel wie spezielle Softwares (z. B. SDL Trados) zu verwenden.
 - 3.5. Der XP hat das Passwort für sein Login nach Erhalt zu ändern und zusammen mit dem Benutzernamen sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter sicher aufzubewahren. Er haftet für Buchungen, die über sein Login getätigt werden. Zudem muss er sicherstellen, dass auf dem Computer eine Firewall, Sicherheitspatches für das Betriebssystem sowie eine Antiviren-Software vorhanden, aktiviert und immer auf neuesten Stand sind.
 - 3.6. In speziellen Fällen können die Firmen der SwissGlobal Family maschinelle Übersetzungen mithilfe von entsprechenden Tools anfordern (z. B. DeepL Pro). Zu beachten ist insbesondere, dass solche Übersetzungen nur mit dem expliziten Einverständnis bzw. der ausdrücklichen Aufforderung seitens der Firmen der SwissGlobal Family oder des Kunden gemacht werden dürfen. Sämtliche sonstigen Aufträge, bei denen nachgewiesen werden kann, dass maschinell übersetzt wurde, werden strikte abgelehnt.
 - 3.7. Falls sich die Qualität des Ausgangstexts nach der Jobannahme als schlecht erweist, ist das Projektmanagement umgehend zu informieren, damit das weitere Vorgehen besprochen bzw. der Kunde kontaktiert werden kann.
 - 3.8. Der XP hat auch sonst sich ergebende Verhältnisse, die eine angemessene oder rechtzeitige Ausführung des Jobs gefährden, ohne Verzug zu melden, damit eine pünktliche Lieferung an den Kunden trotzdem sichergestellt werden kann.
 - 3.9. Übersetzungen wie auch Revisionen etc. werden intern geprüft und zum Schluss anhand bestimmter, von den Firmen der SwissGlobal Family definierten Kriterien bewertet. Eine ungenügende Übersetzungsqualität über mehrere Jobs hinweg kann insbesondere folgende Konsequenzen haben, z. B.:
 - Honorarkürzung
 - falls anwendbar: Ausschluss aus Stammübersetzerteam
 - Sperre des problematischen Fachgebiets im Profil
 - Löschung des XP-Profiles aus der XP-Datenbank
 - 3.10. **Rechtzeitige und vertragsgemässe Ausführung:** Wird nicht rechtzeitig oder verzögert mit der Ausführung des Jobs begonnen und führt dies zu solch einem Rückstand, dass die rechtzeitige Fertigstellung nicht mehr vorzusehen ist, können die Firmen der SwissGlobal Family vom Vertrag zurücktreten, ohne den Liefertermin abzuwarten, und den Job anderweitig vergeben. Dadurch entfällt entsprechend das Honorar des erstgebuchten XP.
 - 3.11. **Auslieferung:** Die finale Lieferung gilt als erfolgt, wenn das richtige Dokument (in der Regel ein Trados Studio-Rückpaket) im XP-Portal hochgeladen, die Punkte der Checkliste sorgfältig geprüft und ausgefüllt und der Job abgeschlossen wurde. Bei Login-Problemen gilt der Job als geliefert, wenn die richtige Datei (Trados Rückpaket, in speziellen Fällen Word, Excel etc.) im elektronischen Posteingang des Projektmanagements ersichtlich ist. Massgebend dabei ist der Zeitpunkt des E-Mail-Eingangs bei der jeweiligen Firma der SwissGlobal Family.
 - 3.12. **Mängel:** Werden bei der Prüfung des Jobs durch die Firmen der SwissGlobal Family oder ihre Kunden Mängel festgestellt, werden diese dem XP umgehend mitgeteilt. Mittels einer Stellungnahme des XP wird klargestellt, ob es sich tatsächlich um objektive Mängel handelt.
 - 3.13. Leidet der erledigte Job an so erheblichen Mängeln oder weicht er sonst so sehr vom erteilten Auftrag ab, dass die geleistete Arbeit für die jeweilige Firma der SwissGlobal Family unbrauchbar ist oder dass ihr die Abnahme billigerweise nicht zugemutet werden kann, darf sie diese ablehnen und bei eindeutigem Verschulden des XP das bei der Jobannahme vereinbarte Honorar streichen.
 - 3.14. Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Vertrag weniger erheblich, trotzdem aber gerechtfertigt, so kann die betroffene Firma der SwissGlobal Family eine unentgeltliche Verbesserung/Überarbeitung verlangen oder allenfalls das bei der Jobannahme vereinbarte Honorar kürzen.
 - 3.15. **Abtretung der Urheberrechte:** Der XP tritt sämtliche Urheberrechte an dem von ihm ausgeführten Job an die jeweilige Firma der

SwissGlobal Family ab. Die Abtretung wird nicht über das vereinbarte Honorar hinaus separat entschädigt, sondern ist darin bereits enthalten.

4. Konventionalstrafe und Schadenersatz

- 4.1. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der mit dieser Erklärung übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 20'000.– je Vertragsverletzung fällig. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wird durch die Konventionalstrafe nicht berührt und kann zusätzlich geltend gemacht werden.
- 4.2. Der XP wird durch die Bezahlung der Konventionalstrafe nicht von der Einhaltung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen befreit. Die Firmen der SwissGlobal Family sind berechtigt, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.
- 4.3. Der XP ist verpflichtet, jeden nachweisbaren Schaden aus einer Verletzung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen unverzüglich nach Geltendmachung zu ersetzen.

5. Abwerbverbot

- 5.1. Der XP verpflichtet sich mit der Annahme dieser AGB, zu keinem Zeitpunkt Kunden der Firmen der SwissGlobal Family abzuwerben – weder vor noch während oder nach der Zusammenarbeit. Zudem darf der XP auf Anfrage des Kunden nicht für diesen tätig werden.

6. Vergütung

- 6.1. Das Honorar richtet sich nach dem Betrag, der bei der Job-Anfrage angeboten wurde. Der XP darf keine Erhöhung fordern, auch wenn Mehraufwand oder grössere Auslagen als vorgesehen entstanden sind. Aufschläge werden nur gezahlt, wenn sie mit der jeweiligen Firma der SwissGlobal Family schriftlich und im Voraus vereinbart wurden.
- 6.2. Der XP kann jederzeit im Portal eine Übersicht seiner Jobs einsehen und monatsweise Sammelrechnungen erstellen mit allen Jobs, die den Status «Abgenommen» tragen und mindestens einen Tag vor dem Rechnungsdatum abgeschlossen wurden. Die Berechnung der Zahlungsfrist folgt folgendem Muster: «Rechnungserstellungsdatum» + 20 Tage. Bei allfälligen Unregelmässigkeiten kann der XP unter Angabe der Job-Nummer eine Nachricht an die jeweilige Firma der SwissGlobal Family senden. Die jeweilige Firma der SwissGlobal Family gibt im Anschluss die Rechnung zur Zahlung frei, sodass der Rechnungsbetrag zeitnah überwiesen wird.

7. Verrechnung und Abtretung

- 7.1. Gegen die Ansprüche der einzelnen Firmen der SwissGlobal Family kann der XP nur unbestrittene und fällige Ansprüche verrechnen.
- 7.2. Die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag der Firmen der SwissGlobal Family ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Firma der SwissGlobal Family gültig.

8. Nebenabreden und Vertragsänderungen

- 8.1. Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 8.2. Die Schriftform ist auch durch E-Mail und Telefax erfüllt.

9. Teilungültigkeit/Teilnichtigkeit

- 9.1. Sollte eine der hier oder in anderen Verträgen genannten Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr würde anstelle der unwirksamen Bestimmung eine nahekommende oder dem Zweck der Vereinbarung entsprechende Ersatzbestimmung zum Zuge kommen, die die beiden Parteien vorab vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Die Verträge, die die Firmen der SwissGlobal Family abschliessen, unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Insbesondere auch dem schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) bei Zuwiderhandlung.
- 10.2. Für allfällige Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit den Firmen der SwissGlobal Family gilt der Firmensitz der jeweiligen Firma der SwissGlobal Family als Gerichtsstand.

Die Firmen der SwissGlobal Family, 2023